

84. Müssen bei der Wertbestimmung des Streitgegenstandes die Rückstände wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen dem Werte eines solchen Rechtes zugerechnet werden, wenn sie zugleich mit dem Ansprüche auf die künftigen Bezüge zur Klage gestellt sind?  
 C.P.D. §§. 4. 9.

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 28. September 1887 i. S. I. (Nl.)  
 w. Stadtgemeinde S. (Bekl.) Rep. IV. 336/85.

- I. Landgericht Prenzlau.
- II. Kammergericht Berlin.

Die vorstehende Frage ist bejaht worden durch Aufstellung des Rechtsgrundsatzes:

Gegenstand der im §. 9 C.P.D. vorgesehenen Schätzung sind nur die bei Erhebung der Klage noch nicht fällig gewesen (die „künftigen“) Bezüge. Wird mit dem Rechte auf diese zugleich ein Anspruch auf Rückstände geltend gemacht, so ist dieser nicht Nebenforderung im Sinne des §. 4 daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat 1883 gegen die Beklagte Klage erhoben mit dem prinzipialen Antrage,

die Beklagte zu verurteilen, ihm aus den Zinsen des Hospitalfonds der Oberlandesgerichtskreferendariums Fritz M.'schen Wohlthätigkeitsanstalt jährlich 120 *M* vom 1. Januar 1877 ab, die rückständigen Beträge sofort, die laufenden postnumerando zu zahlen.

Eventuell hat er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 120 *M* jährlich vom 1. Januar 1877 ab, die rückständigen Beträge sofort, die laufenden postnumerando zu zahlen.

Mit dieser Klage ist er, in Abänderung der nach dem Eventualantrage verurteilenden erstinstanzlichen Entscheidung, durch das Berufungsurteil abgewiesen worden.

Bei der Verhandlung über die vom Kläger eingelegte Revision bestritt die Beklagte die Zulässigkeit derselben, indem sie geltend machte, es müsse zur Wertbestimmung des Beschwerdegegenstandes der Jahresbetrag der geforderten Rente von 120 *M* nach §. 9 Abs. 2 C.P.D. mit  $12\frac{1}{2}$  multipliziert werden. Danach ergebe sich ein Wert von nur

1500 *M.*, bei dem die Revision nach §. 508 Abs. 2 a. a. O. ausgeschlossen sei. Der Kläger war dagegen der Ansicht, es müßten die bei Erhebung der Klage bereits fällig gewesenem Bezüge jener Summe zugerechnet werden.

Der IV. Civilsenat, an den die Revision ressortmäßig gelangt war, beschloß zunächst über diese Streitfrage zu verhandeln. Er hat sich der Ansicht des Klägers angeschlossen, die Verhandlung und Entscheidung der Sache aber durch Beschluß vom 25. März 1886 an die Vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes verwiesen, weil er sich an der eigenen Entscheidung durch ein älteres Urteil des V. Civilsenates in Sachen des märkischen Knappschaftsvereines wider den Berginvaliden R. vom 25. März 1885 Rep. V. 67/85 behindert fand, in welchem die Ansicht des jetzigen Beklagten vertreten wird.

Der Verweisungsbeschluß des IV. Civilsenates vom 25. März 1886 ist erlassen vor Eintritt der Herrschaft des Gesetzes vom 17. März 1886 betreffend Abänderung des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Denn dasselbe ist in dem am 23. März 1886 ausgegebenen Reichsgesetzblatte Nr. 6 enthalten, also wirksam geworden erst am 6. April desj. Jz. Die Voraussetzung des angezogenen §. 137 ist vorhanden, weil der V. Civilsenat in der vorbezeichneten Entscheidung die Rechtsfrage,

ob bei einem Ansprüche auf Anerkennung des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen dem Kapitalwerte derselben, wie er nach §. 9 C.P.O. zu schätzen, der Wert der bei Erhebung der Klage rückständigen Bezüge behufs Wertbestimmung des Streit-(Beschwerde-)Gegenstandes zugerechnet werden müsse,

verneint hat, während dieselbe Frage nach der Ansicht des IV. Civilsenates bejaht werden muß.

Daß in einem Falle, wie dem vorliegenden, für die weitere Behandlung der Sache die Vorschriften des angezogenen Gesetzes vom 17. März 1886 maßgebend sind, obwohl der Verweisungsbeschluß vor dessen Inkrafttreten erlassen ist, das haben die vereinigten Civilsenate bereits früher angenommen.<sup>1</sup> Es liegt kein Grund vor, diese Ansicht zu verlassen.

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 16 Nr. 99 S. 398 und Bd. 18 Nr. 67 S. 316. D. R.

Die Aufgabe der zu treffenden Entscheidung wird daher erschöpft durch die Beantwortung der vorbezeichneten Rechtsfrage. Diese mußte im Anschlusse an die Meinung des IV. Senates erfolgen.

Die Wertsbestimmung des für die Revisionsinstanz vorliegenden Beschwerdegegenstandes soll nach §. 508 Abs. 2 C.P.D. geschehen in Anwendung der für die Schätzung des Streitgegenstandes gegebenen Vorschriften der §§. 3—9 daselbst. Die allgemeine Regel für solche Schätzung findet sich im §. 3:

„Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen bestimmt.“

Mit dem Ausdrucke „Wert“ kann nur der wirtschaftliche Wert gemeint sein. Dieser soll die Grundlage der Bestimmung bilden, dabei ein verständiges Arbitrieren des Richters den Ausschlag geben. Es kann nun nicht zweifelhaft erscheinen, daß der wirtschaftliche Wert einer Forderung auf wiederkehrende, der Dauer nach ungewisse Bezüge höher ist, wenn sie neben dem Anspruche aus der Zukunft bereits fällig gewordene Bezüge, also einen gewissen Vermögenswert mit befaßt, als wenn dies nicht der Fall ist.

Der allgemeinen Regel des §. 3 a. a. D. und dem darin vorgesehenen freien Ermessen sind aber in den folgenden Paragraphen teils näher bestimmende, teils abändernde Spezialnormen beigegeben. Von diesen befaßt §. 6 den Fall des Streites über den Besitz einer Sache, die Sicherstellung einer Forderung oder ein Pfandrecht; §. 7 bezieht sich auf Grunddienstbarkeiten, §. 8 auf Pacht- und Mietverhältnisse. §. 5 schreibt die Zusammenrechnung mehrerer in einer Klage geltend gemachten Ansprüche vor und bestimmt den Ausschluß der Zusammenrechnung des Gegenstandes von Klage und Widerklage. Für den vorliegenden Fall können also zur Begründung der Ansicht des V. Senates von den im §. 508 a. a. D. bezogenen §§. 3—9 nur noch die übrigen, nämlich §§. 4 und 9 in Betracht kommen.

§. 4 lautet:

„Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.“

In dieser Vorschrift ist nun freilich eine Ausnahme von der Regel des §. 3 a. a. D. gemacht. Obwohl der wirtschaftliche Wert eines Anspruches sich unzweifelhaft erhöht durch mitgeforderte Früchte, Nutzungen zc, so

sollen diese doch nicht gerechnet werden, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Der Grund dieser Ausnahmegvorschrift liegt nach den Motiven zum Entwurfe der Civilprozeßordnung in dem Bestreben, die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte nicht durch die Schwierigkeit der quantitativen Ermittlung solcher Nebenforderungen aufzuhalten.

Um die betreffende Vorschrift auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen, ist es aber nach der klaren Bestimmung derselben erforderlich, daß der Anspruch auf die hier mitgeforderten rückständigen Renten, wenn man sie als Nutzungen im Sinne des §. 4 auffassen darf, den rechtlichen Charakter einer Nebenforderung hat. Das aber war zu verneinen.

Von einer Nebenforderung könnte im weitesten Sinne dieses Begriffes die Rede sein, wenn sie überhaupt nur neben einer anderen Forderung zugleich mit dieser geltend gemacht wird. Daß in dieser Ausdehnung nicht die Bedeutung der Nebenforderung im §. 4 zu nehmen ist, ergibt sich sofort aus der Bestimmung des §. 5 daselbst, welcher verordnet, daß mehrere in einer Klage, also neben einander geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden sollen. Es kann also der Begriff der Nebenforderung nur gedacht werden im Gegensatz zu einer Hauptforderung, durch welche sie bedingt ist und mit welcher sie zusammen erhoben wird. Diese Auffassung entspricht auch der der C.P.D. im §. 240 Nr. 2 und §. 292 Abs. 1. In diesem Sinne erscheint der im vorliegenden Falle eingeklagte Anspruch, soweit er die bei Erhebung der Klage bereits fällig gewordenen Jahresrenten betrifft, nicht als Nebenforderung. Denn es fehlt neben ihm an einer Hauptforderung. Der zugleich mit ihm erhobene Anspruch auf die künftigen Renten ist nicht Hauptforderung, sondern nur ein Teil der Gesamtforderung, welcher dem übrigen Teile derselben koordiniert ist, diesen nicht bedingt, sondern mit ihm zusammen von demselben Rechtsgrunde abhängig ist.

Für diese Ansicht mag auch noch folgender Umstand angeführt werden. Die Motive zum Entwurfe der Civilprozeßordnung erwähnen gelegentlich der Begründung der Ausschließung der Nebenforderungen bei der Wertberechnung des Art. 21 der württembergischen Civilprozeßordnung mit der Bemerkung, die dort für den Fall, daß die Nebenforderung für sich die Zuständigkeitssumme erreiche, gemachte Ausnahme verdiene keine Berücksichtigung. Im demselben Art. 21 findet sich Abs. 2

Nr. 3 die Vorschrift: „Rückständige Leistungen werden zum Werte der künftig verfallenden hinzugerechnet.“ Hätten die Motive auch hierin eine Ausnahme von der Ausschließung der Nebenforderung gefunden, solche Rückstände also als Nebenforderung angesehen, so hätte es nahe gelegen, die erwähnte Bemerkung auf diese Stelle auszudehnen.

Nach dem Ausscheiden von §. 4 bleibt sonach nur noch der Inhalt des §. 9 zu prüfen. Er lautet:

„Der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezuges berechnet, und zwar: auf den zwölfeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechtes gewiß, die Zeit des Wegfalles aber ungewiß ist; auf den fünfundsanzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechtes. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechtes ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.“

Aus dem Wortlaute der Bestimmung, es solle der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen nach dem Werte des einjährigen Bezuges durch Kapitalisierung bestimmt werden, folgt, das ist zuzugeben, noch nicht ohne weiteres, daß durch eine solche Schätzung nicht auch der Wert der bei der Klagerhebung bereits fällig gewordenen, aber, weil gleichfalls streitig, mit zur Klage gestellten Bezüge mit abgegolten sein solle, zumal wenn, wie im vorliegenden Falle, das ganze Recht von seinem Beginne an den Gegenstand des Anspruches bildet. Dafür, daß das Gesetz eine solche Schätzung gewollt hat, könnte man sogar analogisch beziehen die Vorschrift des §. 8 a. O.:

„Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundsanzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung entscheidend.“

Dem in dem durch diese Bestimmung getroffenen Falle scheint durch die Worte „der Betrag des auf die ganze streitige Zeit fallenden Zinses“ eine Schätzung nicht gemeint zu sein, welche bloß den jährlichen Zins erfasst, soweit er bei Erhebung der Klage noch nicht fällig war.

Eine nähere Prüfung ergibt jedoch, daß der im §. 8 gewählte Schätzungsmodus nicht Anwendung finden soll im Falle des §. 9, daß

dieser vielmehr nur die bei der Klagerhebung noch nicht fälligen Bezüge im Auge hat.

Zunächst ist hervorzuheben, daß der §. 8 nicht auf den Fall bezogen zu werden braucht, in welchem der Zins aus Pacht oder Miete unmittelbarer Gegenstand der Klage ist. Die Ansprüche aus dem Pacht- und Mietverhältnisse erschöpfen sich auch nicht durch die Forderung des Zinses, nicht einmal auf der Seite dessen, dem diese Forderung allein zusteht. Im §. 9 steht aber das Recht auf die wiederkehrenden Bezüge lediglich in Frage. Er hat einen doppelten Zweck, er will bei dem Rechte von unbestimmter Dauer für die Werthschätzung einen festen Maßstab geben, welcher sich aus der Natur der Sache nicht von selbst darbietet und bei freiem richterlichen Ermessen sich ungleichmäßig gestalten könnte. Bei bestimmter Dauer des Rechtes aber will er die nach §. 5 gegebene Regel der Zusammenrechnung einschränken dahin, daß sie begrenzt sein solle durch den 25fachen Betrag des einjährigen Bezuges, d. h. durch den Betrag eines Kapitals, dessen Jahreszins diesem Bezuge gleichkommen würde.

Die Gründe dieser Bestimmungen fehlen für die Werthbestimmung der zur Klage gestellten Bezüge, welche bei Erhebung derselben bereits verfallen waren. Bei diesen giebt es nichts Unbestimmtes, welches das Bedürfnis eines besonders gesetzlich zu bestimmenden Maßstabes mit sich bringt. Ebenso wenig kann dabei die Rede sein von Berechnung eines Kapitals, welches durch seine Zinsen die verfallenen Bezüge repräsentiert. Diese bilden vielmehr in ihrer Summe und durch diese selbst ein Kapital, welches nicht gefunden werden kann durch Kapitalisierung des einjährigen Bezuges, auch niemals, wenn es sich um Ablösung handelte, durch das Ablösekapital, wie es gesetzlich zu bestimmen ist, gedeckt werden würde.

Nun hat man zwar hervorgehoben, es habe das Gesetz nicht wohl beabsichtigen können, den Teil größer zu machen als das Ganze; es würde dies aber der Fall sein, wenn man die verfallenen Bezüge dem Kapitalwerte des Rechtes zurechnen wolle, der doch dann den Wert des ganzen Rechtes darstelle, wenn dieses mit seinem Beginne zur Klage gestellt werde. Diese Argumentation beweist aber zuviel und ist deshalb unzutreffend. Denn abgesehen von Rückständen, schätzt das Gesetz in der That den Teil eines Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen, wenn diese von unbestimmter Dauer mit gewissem Wegfalle

sind, verhältnismäßig höher als das Ganze. Denn die Schätzung bleibt dieselbe, gleichviel ob das Recht von seinem Beginne an, also das ganze Recht zur Klage gestellt wird, oder ob der Genuß desselben bereits längere Zeit gewährt worden ist.

Das Gesetz würde aber auch mit sich selbst in Widerspruch geraten, hätte es mit der angeordneten Kapitalisierung zugleich die streitigen Bezüge aus der Zeit vor Erhebung der Klage mit abgelten wollen. Denn im letzten Satze des §. 9 ist ausdrücklich bestimmt, es solle bei bestimmter Dauer des Bezugsrechtes der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge für die Wertschätzung des ganzen Rechtes maßgebend sein, wenn dieser geringer sei, als der 25fache Betrag des einjährigen Bezuges. In einem solchen Falle würde also, wenn die miteingeklagten Rückstände nicht besonders gerechnet werden dürfen, in Gemäßheit jener zwingenden Vorschrift nach der Auffassung der gegnerischen Ansicht nicht das ganze Recht zur Schätzung kommen, so zwar, daß für die Rückstände und die laufenden Bezüge zusammen ein Kapitalwert zu ermitteln, sondern es würde nur ein Teil des Rechtes Gegenstand der Wertsermittlung sein.

Abgesehen von diesem nicht anzunehmenden Widerspruche ergibt aber der mitgeteilte Schlusssatz des §. 9 noch ein besonderes Argument für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht.

Unter dem Ausdrücke „künftige“ Bezüge können nur solche Bezüge verstanden werden, welche bei Erhebung der Klage noch nicht verfallen waren. Sollten damit alle streitigen einschließlich der verfallenen gemeint sein, so wäre die Bezeichnung „künftige“ nicht bloß überflüssig, sondern geradezu unzutreffend. Ist das richtig, so ergibt sich nur zweierlei als möglich. Entweder es hat bei bestimmter Dauer des Bezugsrechtes im Gegensatz zu der Wertschätzung bei Rechten von unbestimmter Dauer eine besondere Bestimmung hinsichtlich des Gegenstandes der Schätzung dahin gegeben werden sollen, daß dafür nur die künftigen Bezüge in Betracht kommen sollen. Oder es bringt die betreffende Bezeichnung nur zum Ausdrucke, was für sämtliche Fälle des §. 9 gelten soll, daß nämlich überhaupt nur die künftigen Bezüge von der darin vorgeschriebenen Wertsbestimmung getroffen werden sollen. Für die Annahme der ersteren Alternative ist ein zureichender Grund nicht erfindlich. Es ist zwischen Rechten von bestimmter und von unbestimmter Dauer zu unterscheiden in bezug auf die Art der Schätzung, aber nicht

in bezug auf den Gegenstand derselben. Es bleibt also nur die andere Alternative, also die Auffassung, daß der §. 9 eine Vorschrift über die Wertbestimmung der miteingeklagten Rückstände überhaupt nicht enthalte, diese vielmehr nach der allgemeinen Regel zu erfolgen habe. Es ergibt sich dann ferner, daß der Anspruch auf die Rückstände neben dem Anspruche auf die künftigen Bezüge im Sinne des Tit. I. der Civilprozeßordnung als ein besonderer Anspruch angesehen werden muß, eine Zusammenrechnung beider also nach §. 5 daselbst geboten ist."